



Antwort zur Anfrage Nr. 0702/2014 der FDP-Stadtratsfraktion betreffend
Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) (FDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Mit welchen Mehrkosten und mit welchen Verlusten ist für die Stadt Mainz aufgrund der zu erwartenden neuen Gesetzeslage zu rechnen?

Die Erträge aus Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Festsetzungen nach der Gewerbeordnung haben sich seit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Neustadt zur Festsetzungsfähigkeit von Veranstaltungen an Sonntagen im niedrigen vierstelligen Bereich bewegt.

Mittelbare finanzielle Auswirkungen wie z.B. Gewerbesteuererinnahmen durch den Entfall bisher festsetzungsfähiger Veranstaltungen oder die Zunahme von nun erstmals festsetzungsfähigen Veranstaltungen können nicht eingeschätzt werden.

Wie sich der mögliche Wegfall von verschiedenen Veranstaltungen beispielsweise auf die Gastronomie und die Tourismusbranche in Mainz auswirkt, muss beobachtet werden.

2. Was hat die Verwaltung veranlasst, um dieses die Landeshauptstadt Mainz einschränkende Gesetz zu verhindern?

Die Verwaltung hat sich mehrfach schriftlich oder im persönlichen Gespräch mit dem Städtetag Rheinland-Pfalz, dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung und den Landtagsfraktionen über das Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte ausgetauscht und konstruktive Änderungswünsche artikuliert sowie Kritik an den zwischenzeitlich beschlossenen Änderungen geübt.

Es wurde seitens der Stadt und insbesondere des Wirtschaftsdezernats deutlich darauf hingewiesen, dass die Angebote an und die Forderungen nach öffentlichen Veranstaltungen, so auch sonntags, sich in einer Landeshauptstadt mit einer wichtigen zentralen Funktion wesentlich in Anzahl und Vielfalt von denen einer Verbandsgemeinde oder Kleinstadt in Rheinland-Pfalz unterscheiden. Die Landeshauptstadt wird nun mit acht möglichen Marktsonntagen im Jahr gleich behandelt wie beispielsweise die Verbandsgemeinde Sprendlingen Gensingen.

3. Wie wird sich das neue Landesgesetz auf die Stadt Mainz mit seinen Märkten, Ausstellungen und Messen im Einzelnen auswirken?

Die in der Marktsatzung geregelten Veranstaltungen der Stadt Mainz werden i.d.R. nicht als festgesetzte Veranstaltungen, sondern vielmehr als öffentliche Einrichtungen betrieben. Dies umfasst z.B. die Johannismacht oder die Frühjahrsmesse. Inwieweit jedoch beispielsweise nicht satzungsmäßig geregelte Veranstaltungen, wie z.B. die Mainzer Minipressen-Messe durch das neue Gesetz betroffen sein könnten, bedarf einer ausführlichen, individuellen Prüfung, die noch nicht abgeschlossen ist.

Dies gilt ebenso für Veranstaltungen stadtnaher Gesellschaften (Künstlermarkt im Rahmen des Weinmarktes, Hochzeitsmesse, Marathonmesse,...) oder auch privater Dritter (Stijl-Designmesse, kunst direkt,...). Ob Veranstaltungen auf Grund der neuen Gesetzgebung ins Nachbarland Hessen abwandern, das eine weniger restriktive Gesetzgebung hat, ist noch nicht abzusehen aber möglich.

4. Ab wann muss das Gesetz umgesetzt werden? Welche bereits in der Planung befindlichen oder schon festgelegten Veranstaltungen sind betroffen?

Gemäß §22 Absatz 1 LMAMG tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gemäß §22 Absatz 2 LMAMG sind für vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellte Anträge und begonnene Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden. Für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellte Anträge und begonnene Verfahren wird eine Übergangsregelung getroffen.

Anträge auf Festsetzung von Veranstaltungen werden stets schnellstmöglich bearbeitet, so dass hier keine auf Grundlage der Regelungen der Gewerbeordnung geplanten, aber noch nicht genehmigten Veranstaltungen nach den Regelungen des neuen Gesetzes zu beurteilen sind.

Mainz, 09.04.2014

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter